

**Zweite Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Versorgungsforschung und -management
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 15. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die vorgenannte Studien- und Prüfungsordnung vom 3. November 2022, geändert durch Änderungssatzung vom 27. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim oder der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und beinhaltet ein Praxisprojekt sowie eine Masterarbeit.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu

Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;

2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmeachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Studierende können frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters und nach Erreichen von 50 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

7. In § 9 werden die Worte „Professorinnen“ und „Professoren“ vertauscht.

8. In § 10 wird der Begriff „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Leistungspunkte“ ersetzt.

9. In der Tabelle der Anlage wird in der ersten Zeile bei „ZV“ die Übersetzung *admission requirements* ergänzt.

10. In der Tabelle der Anlage wird für das Modul Nr. 3 „Innovations- und Projektmanagement“ die Prüfungsart wie folgt festgelegt:
„PStA 1-6 Wo.“

11. In der Spalte „Ergänzende Regelungen“ des Moduls Nr. 3 „Innovations- und Projektmanagement“ werden „4)“ und „mE“ ergänzt.

12. In der Tabelle der Anlage wird für das Modul Nr. 8 „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 1“ die Prüfungsart wie folgt festgelegt:
„mdIP 15-45 Min.“

13. In der Spalte „Ergänzende Regelungen“ des Moduls Nr. 8 „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 1“ werden „5)“ und „mE“ ergänzt.

14. In der Tabelle der Anlage wird für das Modul Nr. 9 „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 2“ die Prüfungsart wie folgt festgelegt:

„mdIP 15-45 Min.“

15. In der Spalte „Ergänzende Regelungen“ des Moduls Nr. 9 „Begleitendes Seminar zur Masterarbeit Teil 2“ werden „5)“ und „mE“ ergänzt.

16. Unter der Tabelle der Anlage wird Fußnote 5) wie folgt gefasst:

Es werden nach § 21 Absatz 5 APO der Technischen Hochschule Rosenheim keine Noten vergeben (Prädikatsbewertung).

17. Unter der Tabelle der Anlage wird bei Fußnote 6) folgender Satz gestrichen:

Sofern diese nicht bestanden worden ist, müssen alle Teilprüfungen wiederholt werden.

18. Unter der Tabelle der Anlage wird Fußnote 8) wie folgt gefasst:

Es können Kurse des CLASSIC vhb-Programms abgelegt werden, die im vhb-Kurskatalog der Technischen Hochschule Rosenheim für den Studiengang als anerkanntes Wahlpflichtmodul gelistet sind.

19. Das Abkürzungsverzeichnis wird alphabetisch geordnet.

20. Im Abkürzungsverzeichnis wird folgende Abkürzung gestrichen:

AWPM = Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul General required Elective Courses

21. Im Abkürzungsverzeichnis wird folgende Abkürzung ergänzt:

mE = mit Erfolg abgelegt pass

§ 2

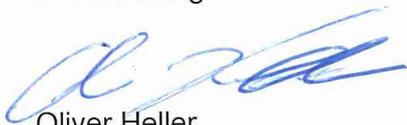
Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 10. Januar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 15. Januar 2024

Rosenheim, den 15. Januar 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 15. Januar 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 15. Januar 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2024.